

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

295

Gesetz: BAT § 22, Anlage 1 a – VergGr. V b (Dekanats-
sekretärin an einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 458/69

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1970

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 211 458/69

2 Sa 767/68 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

295

Verkündet am
7. Oktober 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
am Main vom 3. Juli 1969 - 2 Sa 767/68 -
wird auf Kosten des beklagten Landes zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die im Jahre 1936 die Reifeprüfung abgelegt hat, war von 1955 bis 1963 Sekretärin im Institut für Psychologie der Universität M . In der Folgezeit arbeitete sie als Chefsekretärin in einem Presseunternehmen. Seit dem 1. April 1964 steht sie als Dekanatssekretärin der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität M wieder im Dienst des beklagten Landes und bezieht ab 1. Juli 1967 die Vergütung nach der VergGr. V c BAT. Mit der Klage begehrt die Klägerin, die der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehört, die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr ab 1. August 1968 die Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es bestreitet, daß die Klägerin umfassende Fachkenntnisse einzusetzen und überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen habe; sie sei daher schon in der VergGr. V c BAT übertariflich eingruppiert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 12.300,-- DM festgesetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Über die Tätigkeit der Klägerin hat es folgendes festgestellt.

Die Klägerin ist dem jeweiligen Dekan der Fakultät unterstellt. Sie erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung. Sie hat für den innerdienstlichen Schriftverkehr die Unterschriftsbefugnis. Im übrigen unterschreibt der Dekan den von der Klägerin vorbereiteten Schriftverkehr durchweg, ohne ihn vorher gelesen zu haben. Im einzelnen erledigt die Klägerin folgende Dienstgeschäfte:

Sie bereitet die Tagesordnungen der Fakultäts-sitzungen formell und sachlich vor. Sie bewirkt die Ladungen; sie stellt aus der Kenntnis, welche Fragen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vor die Fakultätssitzung gehören, regelmäßig in eigener Verantwortung die Tagesordnung auf. So weiß sie, wann die Fakultät wieder über die Besetzung eines frei werdenden Lehrstuhls oder über bestimmte Habilitationen zu beraten hat. In Ausnahmefällen nimmt sie mit dem Dekan Rücksprache, beispielsweise, wenn sie eine Promotionsordnung für änderungsbedürftig hält oder sie dem Dekan in Personalangelegenheiten ihre Vorschläge unterbreitet. Die Klägerin sammelt die Materialien für die Fakultätssitzungen. Sie bereitet die Protokolle für den jeweils protokollführenden Professor vor. Die Klägerin führt die Beschlüsse der Fakultätssitzung nach allgemeiner Anweisung durch und führt in der angegebenen Weise den Schriftwechsel. Vor der Ernennung eines Honorarprofessors gibt die Fakultät dem Kultusministerium an Hand der beigezogenen Gutachten eine eigene Beurteilung des Kandidaten ab. Diese Beurteilung entwirft die Klägerin. Etwa zehn solcher Schreiben fallen im Semester an. Im übrigen ist die Klägerin mit der Vorbereitung und Sammlung der Vorschläge zu den Fragen der Hochschul- und Studienreform befaßt; sie sammelt die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und trägt ihre Unterlagen regelmäßig dem Dekan vor. Nach Besprechung mit diesem bereitet sie neue Vorschläge vor. Gegebenenfalls setzt sie die Frage der Neufassung der Studienordnungen u.a. auf die Tagesordnung der Fakultätssitzung. Die Klägerin prüft weiter für deutsche und ausländische Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen in der naturwissenschaftlichen Fakultät. Dabei handelt es sich im wesentlichen um 7 Diplom-Ordnungen, 2 Rahmenordnungen, die entsprechenden Studien- und Promotionsordnungen und um die Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfungen für das höhere Lehramt. Weiter muß die Klägerin über die wissenschaftsbezogenen Beihilfe- und Förderungsmöglich-



- 4 -

keiten unterrichtet sein, z.B. Adolf-Häuser-Stiftung in M , Stiftung Volkswagenwerk für Mathematiker und Naturwissenschaftler und die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen Hessens. Über diese Fragen und über die Voraussetzungen für wissenschaftliche Forschungssemester und akademischen Sonderurlaub erteilt sie den Mitgliedern des Lehrkörpers Auskünfte; zwischen den Parteien herrscht Streit, ob diese Auskunftserteilung zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Klägerin gehören. Dagegen muß sie die Voraussetzungen der Übertragung von Lehraufträgen, Gastprofessuren und besetzten Professuren ebenso kennen wie die Nebentätigkeitsverordnung. Schließlich sammelt die Klägerin die Haushaltsanmeldung der einzelnen Institute nebst den dazu gehörigen Mitteilungen. Wenn neue Planstellen der Besoldungsgruppe H beantragt werden, formuliert die Klägerin gegebenenfalls die Begründung um.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Tätigkeit der Klägerin, die im wesentlichen durch die Mitarbeit und Zuarbeit für den ihr unmittelbar vorgesetzten Dekan bestimmt sei, weise einen inneren Zusammenhang auf und könne deshalb nicht in gesondert zu bewertende Teilleistungen aufgespalten werden. Die Revision greift das an; sie meint, das Landesarbeitsgericht hätte das festgestellte Aufgabengebiet in einzelne Tätigkeiten aufspalten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und diese im einzelnen würdigen müssen. Diese Rüge ist nicht begründet. Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das Arbeitsgebiet der Klägerin sich nicht in mehrere eigenständige Teiltätigkeiten aufgliedert, sondern aufgrund eines gegebenen inneren Zusammenhangs eine einheitliche Tätigkeit darstellt, die deshalb auch insgesamt und einheitlich zu bewerten ist, so ist das eine im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung. Inwiefern diese auf einem Rechtsfehler beruhen soll, ist von der Revision nicht dargelegt und nicht ersichtlich.

Die Merkmale der VergGr. V b BAT für Angestellte im Büro- und sonstigen Innendienst setzen eine Tätigkeit voraus, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Nach der Klammerdefinition in der durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1963 geänderten Fassung bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in den Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Die Beurteilung einer Tätigkeit durch die Tatsacheninstanz nach solchen allgemeinen Begriffen unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff als solcher verkannt ist, ob Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt sind oder ob bei der Bewertung wesentliche Umstände außer Acht gelassen sind (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Verstöße dieser Art läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Irrig ist allerdings die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, innerhalb der einheitlich zu bewertenden Tätigkeit der Klägerin müßten die höherwertigen



- 6 -

Tätigkeitsmerkmale überwiegen, diese müßten also mehr als 50 v.H. der Gesamttätigkeit ausfüllen. Das trifft nur für das Merkmal der selbständigen Leistungen zu, für die der Tarif in der VergGr. V b ein Überwiegen fordert, während er in der VergGr. VI b einen Anteil von etwa einem Viertel der Tätigkeit genügen läßt. Hinsichtlich der Fachkenntnisse ist ein solches Erfordernis nicht aufgestellt. Daher ist jeweils die zu bewertende Tätigkeit daraufhin zu betrachten, welche Fachkenntnisse ihre Ausübung insgesamt voraussetzt. Dabei kann es sich bei der nach §§ 22, 23 BAT zu bewertenden "überwiegenden Tätigkeit" um eine überwiegende eigenständige Teiltätigkeit oder um mehrere für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten oder auch wie hier um eine einheitliche Gesamttätigkeit handeln. Die im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebrachte Auffassung würde dazu führen, daß der Angestellte schon bei den einzelnen Aufgaben seines Arbeitsgebiets in der VergGr. VI b vielseitige und in der VergGr. V b umfassende Fachkenntnisse einsetzen müßte, während die Vergütungsvorschrift die für die (überwiegende) Tätigkeit insgesamt vorausgesetzten Fachkenntnisse bewertet wissen will. Vergl. hierzu BAG 14, 251 (254) = AP Nr. 100 zu § 3 TO.A; Spiertz, Anm. 5 zu AP Nr. 99 aaO; Crisolli, Anm. 4 zu AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT.

Das angefochtene Urteil beruht indessen nicht auf dieser fehlerhaften Auffassung, die sich im übrigen nur zum Nachteil der Klägerin hätte auswirken können. Denn das Landesarbeitsgericht beurteilt in seinen folgenden Ausführungen die von der Klägerin insgesamt einzusetzenden Kenntnisse nach den tariflichen Merkmalen. Dabei befindet es sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der erkennende Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT zur Auslegung der tariflichen Definition des Begriffs der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse"

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in der Neufassung des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1963 aufgestellt hat. Es prüft demgemäß, inwieweit das von der Klägerin geforderte Fachwissen nach Breite und Tiefe über die für die VergGr. VI b vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse hinausgeht und kommt in zusammenfassender Bewertung zu dem Ergebnis, daß eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen sei. Die dabei vorgenommene Abgrenzung hält sich in dem der Tatsacheninstanz einzuräumenden Beurteilungsspielraum, der durch die Neufassung der Tarifnorm noch weiter geworden ist (vgl. BAG aaO).

Es trifft auch nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht seiner Wertung keine ausreichenden Feststellungen zugrunde gelegt habe. Es stellt aufgrund der Arbeitsplatzbesichtigung fest, daß der vom Dekan bestimmte Arbeitsbereich der Klägerin die Kenntnis sämtlicher Prüfungsordnungen der naturwissenschaftlichen Fakultät erfordere, und zwar nicht beschränkt auf die von ihr zu beherrschenden formellen Prüfungsvoraussetzungen. Die Klägerin bedürfe auch der Kenntnis des Hessischen Hochschulgesetzes, der Universitätssatzung, der Assistentenordnung, der Studienordnung, der Erlasse über die Verpflichtung der akademischen Räte und der Geschäftsordnung der Fakultät. Ferner müsse sie die formellen Voraussetzungen zur Ernennung von beamteten Hochschullehrern und die Rechtsverhältnisse der Gastprofessoren kennen und über die wissenschaftlichen Förderungsmöglichkeiten unterrichtet sein. Die Notwendigkeit dieser Kenntnisse leitet das Landesarbeitsgericht daraus her, daß die Klägerin dem Dekan regelmäßig vorzutragen habe, und zwar auch auf den Gebieten der Studien- und Hochschulreform, daß sie den Schriftwechsel selbständig oder allenfalls nach allgemeinen Anweisungen entwerfe



- 8 -

und die Fakultätssitzungen vorbereite; auch gehöre die Beratung der Mitglieder des Lehrkörpers auf den genannten personalrechtlichen Gebieten zu ihren arbeitsvertraglichen Pflichten. Dem stellt das Landesarbeitsgericht vergleichsweise gegenüber, was nach seiner Auffassung im Rahmen des Aufgabengebietes der Klägerin für das Merkmal gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse (VergGr. VI b) etwa genügen würde. Diese Ausführungen reichen zur Begründung seiner Wertung aus. Daneben kommt der weiteren Bemerkung, daß die Breite des von der Klägerin einzusetzenden Fachwissens auch durch den Umfang der Arbeitsmaterialien verdeutlicht werde, kein eigenes Gewicht zu. Es bedurfte daher auch keiner weiteren Ausführungen darüber, inwieweit die Klägerin die von ihr benutzten und im angefochtenen Urteil im einzelnen aufgeführten Arbeitsmittel (darunter auch Gesetz- und Amtsblätter und beamtenrechtliche Fachliteratur) im einzelnen benötigt. Der Rüge der Revision, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin für die Vorbereitung der Sitzungsprotokolle das Hochschulgesetz oder die Studienordnung kennen müsse, ist entgegenzuhalten, daß die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts diese Kenntnisse nicht für die Protokollvorbereitung, sondern für den Vortrag beim Dekan und den selbständigen Entwurf des Schriftwechsels braucht.

Auch die Feststellung überwiegender selbständiger Leistungen ist im angefochtenen Urteil ausreichend begründet. Das Landesarbeitsgericht führt dazu eine Reihe von Aufgaben an, nämlich die Aufstellung der Tagesordnungen, die Sammlung der Materialien, die vorbereitende Arbeit in Fragen der Studien- und Hochschulreform, die Feststellung der Prüfungsvoraussetzungen, Auskünfte über Studien- und Förderungsfragen an Studenten und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mitglieder des Lehrkörpers. Daß es diese Arbeiten als selbständige Leistungen im Sinne der schon den Merkmalen der VergGr. VI b beigegebenen tariflichen Begriffsdefinition bewertet, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Soweit die Revision bei der Sammlung der Materialien eine nähere Begründung vermißt, ist dem entgegenzuhalten, daß die der Klägerin obliegende Sammlung von Material schon nach der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Zweckbestimmung auch eine kritische Prüfung erfordert. Im übrigen wäre das Sammeln von Material, auch soweit es für sich allein keine selbständige Leistung darstellen sollte, derjenigen selbständigen Leistung hinzuzurechnen, zu deren Erbringung es dient, also z.B. der erörterungsreifen Vorbereitung von Fakultätssitzungen. Denn bei der Ermittlung des Umfanges selbständiger Leistungen ist der bei der Feststellung der überwiegenden Tätigkeit geltende Grundsatz entsprechend anzuwenden, daß geringerwertige Arbeiten der höherwertigen hinzuzurechnen sind, wenn sie dieser aufgrund eines inneren Zusammenhanges zugeordnet sind, insbesondere ihrer Vorbereitung und Ausführungen dienen und damit letztlich ein Teilstück der höherwertigen Aufgabe darstellen (BAG AP Nr. 2 zu § 39 ArbGG; vgl. auch schon BAG 12, 91 = AP Nr. 82 zu § 3 TO.A). In Anbetracht des Umstandes, daß die Klägerin die gesamte Verwaltungsarbeit des Dekanats völlig selbständig ohne Anleitung oder Hilfe zu leisten hat, konnte das Landesarbeitsgericht bei der Feststellung des Überwiegens der selbständigen Leistungen von einer genaueren Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes absehen; die Revision hat auch gegen die Feststellung, daß die Klägerin durch diejenigen Aufgaben, in denen das Landesarbeitsgericht selbständige Leistungen erblickt, überwiegend in Anspruch genommen ist, keine Angriffe erhoben.



- 10 -

Schließlich hat die Revision die Bemerkung des Landesarbeitsgerichts aufgegriffen, die Klägerin entspreche nach allem nicht den Vorstellungen, die sich die Kammer von dem Berufsbild einer Dekanatssekretärin mache. Die Revision faßt das als eine negative Wertung auf und vermißt eine Begründung, inwiefern die Klägerin nicht den Vorstellungen der Kammer entspreche; sie vermißt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, welche der festgestellten Tätigkeiten der Klägerin nun nach den Vorstellungen des Landesarbeitsgerichts in das Berufsbild einer Dekanatssekretärin gehörten und welche nicht. Aus dem Zusammenhang ist aber ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck bringen wollte, die Leistungen der Klägerin gingen gerade über das, was von einer Dekanatssekretärin normalerweise erwartet werde, hinaus. Das ergibt sich aus dem anschließenden Satz, daß das beklagte Land gleichwohl verpflichtet sei, die in Anspruch genommenen Leistungen tarifgerecht zu vergüten. Darin kommt zugleich die zutreffende Auffassung zum Ausdruck, daß es für den tariflichen Vergütungsanspruch der Klägerin nicht darauf ankommt, wie eine Dekanatssekretärin nach einem allgemeinen Berufsbild einzustufen wäre, sondern auf die im konkreten Falle von der Klägerin auszuübende Tätigkeit.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem beklagten Lande zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Schulz-Rupp

Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)